

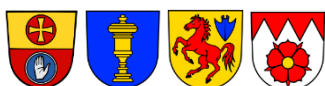
1. Teiländerung der 8. Fortschreibung des Flächennutzungsplans (Teilfortschreibung Windkraft)

Isolierte Positivplanung für Windkraftanlagen auf Gemarkung Bibersfeld (Stadt Schwäbisch Hall) und Rieden (Gemeinde Rosengarten)

Erläuterungsbericht mit Begründung

Stand 12.06.2023

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall



Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Ziel der Planung	2
2	Verfahren	3
3	Geltungsbereich	4
4	Methodik	4
5	Ausschlusskriterien	5
6	Hinweise	12
7	Anlagen	13

1 Anlass und Ziel der Planung

Wie die aktuelle Energiekrise zeigt, hat die Verbrennung fossiler Energieträger nicht nur dramatische Auswirkungen auf Klima und Umwelt, sondern erzeugt auch eine prekäre Abhängigkeit fossiler Energieimporte. Als Reaktion darauf hat es sich die Bundesregierung im Rahmen der EEG-Novelle 2023 zum Ziel gemacht, den Anteil erneuerbarer Energien bis 2030 auf mind. 80 % des Bruttostromverbrauchs zu erhöhen und deren Nutzung als überragendes öffentliches Interesse verankert (vgl. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)).

Die 8. Fortschreibung des Flächennutzungsplans (Teilfortschreibung Windenergie) der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall weist bereits Konzentrationsflächen für die Nutzung von Windenergie in Michelfeld-Witzmannsweiler sowie östlich von Michelbach aus. Die Teilfortschreibung wurde am 03.07.2017 beschlossen und am 29.03.2018 vom Regierungspräsidium Stuttgart genehmigt.

In der Konzentrationszone bei Michelbach wurden seither 4 Windkraftanlagen realisiert (Windpark Kohlenstraße – 3 weitere Anlagen liegen außerhalb der VVG). Bei Michelfeld wurden 3 Anlagen realisiert (Windpark Rote Steige – 3 weitere Anlagen liegen außerhalb der VVG).

Diese Konzentrationszonen bieten zwar noch weiteres Potential für Anlagen, jedoch ist eine Realisierung auch stets von Aspekten wie der Mitwirkungsbereitschaft der Flächeneigentümer, standortbezogenen Artenschutzprüfungen usw. abhängig. Um die Chancen einer tatsächlichen Realisierbarkeit zu erhöhen, ist es daher geboten, weitere Konzentrationsflächen zu prüfen.

Um daher auf Ebene des Verwaltungsraums einen Beitrag zu dem immer dringlicher werdenden Ausbau der erneuerbaren Energien zu leisten und diesen aktiv zu steuern, ist das Ziel der vorliegenden Planung die Ausweisung einer weiteren Fläche für die Windkraft. Die Planung entspricht damit auch den in der Novellierung des Baugesetzbuches von 2011 formulierten Grundsätzen zu Klimaschutz und Klimaanpassung gem. § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB.

Ziel der Planung ist die Schaffung der Rahmenbedingungen für eine Zulässigkeit raumbedeutsamer Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von

über 50 m durch die Ausweisung einer Windkraftfläche südlich bzw. östlich von Wielandsweiler, Sittenhardt und Sanzenbach und damit die Förderung der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien entsprechend der in der Novellierung des Baugesetzbuches von 2011 formulierten Grundsätze zu Klimaschutz und Klimaanpassung. So soll nach § 1a Abs. 5 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Zudem sollen unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen die Treibhausgasemissionen gemäß § 10 Abs. 1 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) in Baden-Württemberg im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis 2040 schrittweise verringert werden. Nach § 10 Abs. 2 i.V.m, Anlage 1 KlimaG BW wird zur Erreichung des Klimaschutzziels für das Jahr 2030 für den Sektor Energiewirtschaft ein Minderungsziel von 75% im Vergleich zu den Treibhausgasemissionen des Jahres 1990 festgelegt.

Kleinwindanlagen bis zu einer Gesamthöhe von 50 m werden als „nicht raumbedeutsam“ eingestuft und sind deshalb nicht Gegenstand der 1. Änderung. Da sie immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftig sind, steht die Ausweisung von Windkraftflächen auch nicht der Errichtung von Kleinwindanlagen im Gebiet der VVG entgegen.

Für die geplante Windkraftfläche wird vorausgesetzt, dass sich die Rotorblätter der dort möglichen Windkraftanlagen vollständig innerhalb der ausgewiesenen Fläche befinden.

2 Verfahren

Die Aufnahme der Windkraftfläche erfolgt in Form einer isolierten Positivplanung gem. § 245e BauGB. Das Instrument wurde von der Bundesregierung zur Verfügung gestellt um die Darstellung zusätzlicher Flächen für die Nutzung von Windenergie nicht grundsätzlich von einer Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans abhängig zu machen.

Die vorliegende Fläche wurde mit der Bezeichnung „Wielandsweiler, Sittenhardt, Sanzenbach“ bereits im Rahmen der 8. Fortschreibung des Flächennutzungsplans (Teilfortschreibung Windenergie) untersucht. Sie befindet sich östlich von Wielandsweiler, südlich von Sittenhardt bzw. südwestlich von Sanzenbach und entfiel im Rahmen der Entwurfsfortschreibung insbesondere aufgrund der Betroffenheit windkraftsensibler Vogelarten (Schwarzstorch).

Aufgrund geänderter, den Schwarzstorch betreffender rechtlicher Grundlagen, sowie einer neuen avifaunistischen Untersuchung, haben sich jedoch neue Erkenntnisse ergeben, die der Ausweisung einer Windkraftfläche nicht mehr grundsätzlich entgegenstehen (vgl. Kapitel 5).

Die Grundzüge der Planung der 8. Fortschreibung werden durch die vorliegende Positivplanung nicht berührt, wenngleich die 25%-Regelung des § 245e BauGB deutlich überschritten wird, da die Kriterien zur Auswahl geeigneter Flächen grundsätzlich beibehalten werden. Dies wird in Kapitel 4 näher erläutert.

3 Geltungsbereich

Die Windkraftfläche liegt im Südwesten der VVG Schwäbisch Hall auf den Gemarkungen Bibersfeld (Stadt Schwäbisch Hall) und Rieden (Gemeinde Rosengarten). Sie umfasst eine Fläche von ca. 2.000 km². Die Fläche umfasst vorwiegend Waldflächen sowie auch Acker/ Wiese, Bäche, Ufergehölze und Stillgewässer (Fischteich).

4 Methodik

Flächeneignung

Die 8. Fortschreibung hatte als Eignungskriterium die Windhöffigkeit zur Grundlage. Der Windatlas 2019 bietet dabei eine Datenbasis für die Windenergienutzung in Baden-Württemberg. Er stellt die Windhöffigkeit in unterschiedlichen Höhen dar. Allerdings handelt es sich beim Windatlas lediglich um ein gerechnetes Modell zur Orientierung von Planern und Betreibern. Er ersetzt weder ein Windgutachten noch eine Windmessung.

In der 8. Fortschreibung wurde als Kriterium für die Eignung von Flächen ~~aufgrund ihrer Windhöffigkeit im Windatlas~~ eine mittlere Jahreswindgeschwindigkeit in 100 m Nabenhöhe zugrunde gelegt. Im Rahmen des neuen Windatlas 2019 wird als neue Kenngröße die mittlere gekappte Windleistungsdichte in 160 m Nabenhöhe für die Flächeneignung festgelegt. Sie sollte für eine Wirtschaftlichkeit bei mindestens 215 W/m² in 160 m Höhe über Grund liegen.

In einem ersten Schritt wurden auch für den Untersuchungsbereich der isolierten Positivplanung Flächen identifiziert, die dieses Kriterium erfüllen und sich somit grundsätzlich für die Nutzung von Windenergie eignen.

Ausschluss

Anschließend erfolgte in der 8. Fortschreibung ~~entsprechend der Vorgehensweise in der Teilfortschreibung Windenergie~~, ein schrittweiser Ausschluss von Flächen nach harten und weichen Tabukriterien. Als harte Tabukriterien werden solche Flächen bezeichnet, auf denen aufgrund der Nutzung oder aus rechtlichen Gründen die Errichtung oder der Betrieb von Windkraftanlagen nicht zulässig ist. Weiche Tabukriterien sind Flächen, in denen nach dem Willen der Gemeinden aus unterschiedlichen Gründen die Errichtung von Windenergieanlagen von vornherein ausgeschlossen werden soll.

Diese Vorgehensweise wird in der vorliegenden Positivplanung zur Wahrung der Grundzüge der Planung grundsätzlich beibehalten, wenngleich es sich formal nicht um eine Ausschluss- sondern eine Positivplanung handelt.

Flächen die von Tabukriterien überlagert sind wurden dementsprechend nicht in die Windkraftfläche aufgenommen, da die Flächeneignung hier nicht gegeben ist. Die Kriterien werden im nachfolgenden Kapitel dargestellt und beschrieben.

5 Ausschlusskriterien

Harte Tabukriterien

Siedlungen

Bei den unter dem Begriff „Siedlungen“ zusammengefassten Ausschlusskriterien handelt es sich um die im Flächennutzungsplan dargestellten baulichen Flächen gemäß § 1 (1) BauNVO sowie um nicht als Bauflächen dargestellte Aussiedlerhöfe, Wohnplätze und Splittersiedlungen. Da im Flächennutzungsplan Flächen nach der allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung dargestellt werden erfolgt bei der Festlegung der zusätzlichen Vorsorgeabstände keine Differenzierung nach der besonderen Art der baulichen Nutzung. Es handelt sich um Mindestabstände. Es ist darauf hinzuweisen, dass sich aus der Einhaltung des planerischen Vorsorgeabstands noch nicht die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit des konkreten Vorhabens ergibt, die erforderlichen Abstände können je nach Anlagenart usw. deutlich höher sein.

In Anlehnung an den zwischenzeitlich nicht mehr gültigen Windenergieerlass wird der Vorsorgeabstand zu Wohngebieten wie schon in der 8. Fortschreibung weiterhin mit 700 m festgelegt. Dies entspricht auch den Kriterien der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg. Wohnbauflächen sind dabei definiert, als Gebiete, in denen das Wohnen nicht nur ausnahmsweise zulässig ist. Die Vorsorgeabstände für gemischte-, gewerbliche- und Sonderbauflächen orientieren sich an den Immissionsrichtwerten der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm). Entsprechend werden hier geringe Abstände festgesetzt. Eine Differenzierung zwischen Industrie- und Gewerbegebieten wird nicht vorgenommen, da in bestehenden Gebieten eine Wohnnutzung durch Betriebsleiter- oder Inhaber stattfinden kann, die zulässigen Nachtwerte im Industriegebiet also auf Gewerbegebieten-Niveau abgesenkt sind.

Für Siedlungsflächen im Außenbereich (Einzelhäuser und Splittersiedlungen) sind in der TA Lärm keine konkreten Vorgaben enthalten. Aufgrund der häufig vorkommenden landwirtschaftlichen Prägung dieser Flächen werden zur Beurteilung der Schutzbedürftigkeit die geltenden Immissionsrichtwerte für Misch- bzw. Dorfgebiete herangezogen. Entsprechend werden die Vorsorgeabstände von gemischten Bauflächen für Außenbereichsnutzungen zu Grunde gelegt.

Die berücksichtigten Abstände sind in der nachfolgend dargestellten Tabelle enthalten.

Ausschlusskriterium	Abstand	Begründung
Siedlungen		
Wohnbauflächen	700 m	TA-Lärm
Gemischte Bauflächen	500 m	TA-Lärm
Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich	500 m	TA-Lärm
Gewerbliche Bauflächen	300 m	TA-Lärm

Von Westen und Norden wird die vorliegende Windkraftfläche durch Abstände zu Wohn- und Mischbauflächen eingeschnitten (Schwäbisch Hall-
Wiellandsweiler und -Sittenhardt). Ein Aussiedlerhof südlich der Ortslage von Sittenhardt („Am Hörnle“) bedingt eine weitere Reduzierung der Windkraftfläche. Die Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) legt Immissionsrichtwerte für Dorf-, Misch-, Wohngebiete etc. fest, die nicht überschritten werden dürfen (vgl. hierzu nachfolgende Tabelle).

Infrastruktur

nicht tangiert

Waldschutzgebiete

nicht tangiert

Gewässerschutz

Im Osten befinden sich zwei kleinere stehende Gewässer. Im Süden grenzen der Söllbach und der Tiersbach an die Windkraftfläche; der Söllbach liegt auf einer kleinen Teilstrecke auch innerhalb. ~~Entlang des Tiersbachs befindet sich ein stehendes Gewässer. Im Westen fließt die Klinge aus dem Plangebiet heraus.~~ Im Süden befindet sich das Wasserschutzgebiet „Köpflesquellen“ mit der Zone III und IIIA innerhalb des Plangebiets. Zone I und II liegen außerhalb.

Arten-, Biotop- und Naturschutz

Bei den, den Arten-, Biotop und Naturschutz betreffenden Ausschlusskriterien, handelt es sich um Vorgaben zum Schutz von Natur und Landschaft, gemäß dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie dem Gesetz zum Schutz, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (NatSchG BW).

In der Windkraftfläche liegen 3 Naturdenkmale im Nordosten und Südosten (2 genutzte und 1 ungenutzte Streuwiese). In diesen Schutzgebieten sind die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen. Weitere Schutzgebiete, die zu einem Ausschluss führen, liegen nicht vor.

Angesichts der Maßstabsebene der Flächennutzungsplanung und der Tatsache, dass die Abgrenzung darin nicht parzellenscharf erfolgt, sowie der relativen Kleinfächigkeit dieser Bereiche, werden diese in der Windkraftfläche behalten, wenngleich diese Flächen nicht mit Windkraftanlagen belegt werden dürfen.

Das Ingenieurbüro Blaser aus Esslingen stellt in seiner Stellungnahme vom 13.06.2023 (vgl. Anlage 2) fest, dass die Windkraftfläche t.w. Habitatpotential für den Rotmilan besitzt sowie ein Wespenbussardhorst nachgewiesen wurde. Die Stellungnahme kommt jedoch zu dem Schluss, dass das Vorkommen streng geschützter Arten und deren Fortpflanzungsstätten kein grundsätzlicher Widerspruchsgrund für die Realisierung von Windkraftanlagen darstellt, da es in nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren potentiell Möglichkeiten der Vermeidung und des Ausgleichs gibt und der Gesetzgeber die Möglichkeiten zur Erteilung von artenschutzrechtlichen Ausnahmen gestärkt

hat. Auf Ebene des Flächennutzungsplans, der zudem keine konkreten Standorte für Windkraftanlagen festlegt, stehen daher keine unüberwindbaren Hindernisse entgegen, die der Ausweisung einer Windkraftfläche entgegenstehen. Auf die Stellungnahme (vgl. Anlage 2) wird verwiesen.

Militär

Eine Beeinträchtigung liegt nicht vor, wenn die Gesamtbauhöhe von 576,4 m üNN nicht überschritten wird. Bei der Planung von Windkraftanlagen, die diese Gesamtbauhöhenbeschränkung überschreiten, muss mit Auflagen oder Einwänden, ggf. mit der Forderung nach einem signaturtechnischen Gutachten, gerechnet werden (Berücksichtigung auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung).

Weiche Tabukriterien

Siedlungen

Um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass durch den fortlaufenden Strukturwandel einzelne im Flächennutzungsplan als Mischbauflächen dargestellte Gebiete bzw. Siedlungen heute durch eine überwiegende Wohnnutzung geprägt sind, sollen die Vorsorgeabstände für Mischbauflächen mit hohem und geringem Wohnanteil differenziert werden. Für gemischte Bauflächen mit hohem Wohnanteil wird entsprechend ein zusätzlicher Vorsorgeabstand von 200 m festgelegt. Zur Festlegung wurde die jeweilige Siedlung darauf hin untersucht, welcher Gebietsart im Falle einer Prüfung der Umgebungseigenart nach § 34 BauGB zuzuordnen wäre. Dabei ist weiter zu beachten, dass der zusätzliche Vorsorgeabstand nur zur Anwendung kommt, wenn ein gewisses städtebauliches Gewicht der Siedlung im Sinne des § 34 BauGB gegeben ist, also mehr als eine Außenbereichseigenschaft besteht.

Die vorliegende Fläche weist aus den vorangegangenen Gründen im nördlichen, südlichen und westlichen Bereich einen Siedlungsabstand von 700 m zu Mischbauflächen auf.

Infrastruktur

Wenngleich aktuell keine Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen sowie Hochspannungsleitungen durch die Planung tangiert werden, werden zusätzliche Vorsorgeabstände vorgesehen, um in Anbetracht zukünftig ggf. noch größerer Anlagengrößen den öffentlichen Verkehr sowie Infrastruktureinrichtungen vor den Gefahren des sog. Eisabwurfs zu schützen. Für Bundes- und Landesstraßen umfasst dieser das 1,5-fache der Gesamtanlagenhöhe (Nabenhöhe plus Rotorblätter), aber mind. 100 m. Aus Sicherheitsgründen wird dieser Mindestabstand auch pauschal für alle Kreisstraßen festgelegt.

Der zusätzliche Abstand für Hochspannungsfreileitungen umfasst 1,5x die Gesamtanlagenhöhe (Nabenhöhe plus Rotorblätter).

Die tatsächlich notwendigen Abstände sind abhängig von der Größe der jeweiligen Windenergieanlage und werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz ermittelt.

Ausschlusskriterium	Zusätzlicher (kommunaler) Vorsorgeabstand	Begründung
Infrastruktur		
Bundesstraßen	1,5 x Gesamtanlagenhöhe, aber mind. 100 m	Anbaubeschränkungszone gem. § 9 FStrG
Landesstraßen	1,5 x Gesamtanlagenhöhe, aber mind. 100 m	Anbaubeschränkungszone gem. § 22 StrG
Kreisstraßen	1,5 x Gesamtanlagenhöhe, aber mind. 100 m	Anbaubeschränkungszone gem. § 22 StrG
Hochspannungsfreileitungen	1,5 x Gesamtanlagenhöhe	Abstand zum Schutz vor Eisabwurf
Verkehrslandeplatz Schwäbisch Hall - Hessental	Beschränkter Bauschutzbereich/ Hindernisbegren- zungsflächen	§§ 12 und 17 Luftverkehrsgesetz (LuftVG), § 14 LuftVG

Mindestgröße/ Konzentration

Mit der Flächennutzungsplanung soll der Windenergienutzung einerseits Raum in substanzieller Weise geschaffen werden, andererseits soll aus verschiedenen Gründen ein Wildwuchs von Windenergieanlagen im Verwaltungsraum unterbunden werden (z.B. Schutz des Orts- und Landschaftsbildes). Einzelstandorte sollen vermieden werden.

Übergeordnetes Ziel ist es daher, eine Konzentration von Windenergieanlagen zu erreichen. Die Verwaltungsgemeinschaft legt hierzu fest, dass ein Standort mindestens aus drei Windkraftanlagen bestehen soll und so einen kleinen Windpark bilden kann. In Betracht gezogen wurden hierbei auch Belange der Wirtschaftlichkeit, insbesondere durch die sich ergebenden Vorteile bei der Erschließung eines Standorts (gemeinsame Zuwegung, Stromableitung usw.).

Abgeleitet von der genannten Mindestanzahl geht die Verwaltungsgemeinschaft davon aus, dass der Flächenbedarf für einen kleinen Windpark bei mind. 20 ha liegt. In dieser Dimensionierung sind Einflussfaktoren wie die Vermeidung von gegenseitigen Turbulenzen bzw. von Windschatten, Fragen der Anlagenentwicklung oder ein späteres Repowering berücksichtigt.

Windhöffigkeit

Bereiche ungenügender Windhöffigkeit gemäß Schwellenwert auf Basis des Windatlas Baden-Württemberg werden aus der Planung ausgeschieden. Dies soll sicherstellen, dass die Windkraftfläche über ein hinreichend großes Windpotenzial verfügt und so die ihr zuge dachte Funktion erfüllen kann. Das Plangebiet weist in fast allen Bereichen eine mittlere gekappte Windleistungsdichte von mehr als 215 W/m² in 160 m Höhe über Grund auf.

Auf die Ausführungen in Kapitel 4 (Methodik) hinsichtlich des planerischen Umgangs bei der Abgrenzung der Fläche wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Sonstige Konfliktbereiche

Forstwirtschaft

Die Belange der geschützten Waldgebiete nach dem Landeswaldgesetz und der besonderen Schutz- und Erholungsfunktion von Wäldern sind bei der Ausweisung der Windkraftflächen zu beachten. Die Zulässigkeit der Errichtung und des Betriebs von Windenergieanlagen ist im Einzelfall zu prüfen.

In den östlichen Randbereichen des Plangebiets befindet sich Bodenschutzwald (ggf. Berücksichtigung auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung durch entsprechende Standortwahl).

Landwirtschaft

Die Windkraftfläche befindet sich überwiegend auf bewaldeten Flächen. Landwirtschaftliche Belange sind somit nur untergeordnet betroffen.

Regionalplanung

Im Regionalplan „Heilbronn-Franken 2020“ werden raumbedeutsame Ziele und Grundsätze definiert, welche im Zuge der Ausweisung zu beachten sind.

Der Regionale Grünzug um Sanzenbach wird nicht tangiert.

Ein Großteil der Windkraftfläche ist Vorranggebiet für Forstwirtschaft sowie der gesamte Bereich Vorbehaltsgebiet für Erholung.

Hinsichtlich der Lage in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung ist in Abstimmung mit dem Regionalverband Heilbronn-Franken die Vorrangigkeit von Windenergieanlagen aufgrund von § 2 EEG gegeben.

In Vorranggebieten für Forstwirtschaft sind ausnahmsweise Standorte für die Errichtung von regionalbedeutsamen Windkraftanlagen zulässig, sofern, neben einer ausreichenden Windgeschwindigkeit (nachgewiesen anhand der zuvor dargestellten Windhöufigkeit) und einer guten Standorteignung, welche sich aus der Windhöufigkeit, Erreichbarkeit sowie der Summe der absehbar gut zu bewältigenden Konflikte ergibt, auch nachfolgende Kriterien nicht in Frage gestellt und teilräumliche Überlastungen vermieden werden. Hierbei ist zu beachten, dass teilräumliche Überlastungen in erheblichem Maße von der konkreten Anzahl und den letztendlichen Standorten der Windkraftanlagen abhängig ist, welche auf Flächennutzungsplanebene nicht festgelegt werden und daher abschließend erst auf Genehmigungsebene abschätzbar und entsprechend zu vermeiden sind.

Keine Freiraum-schonenderen Alternativen:

Alternativflächen wurden in der 8. Fortschreibung des FNP (Teilfortschreibung Windkraft) bereits als Konzentrationsflächen ausgewiesen, sind zum Großteil jedoch bereits ausgenutzt (vgl. Kapitel 1).

Es bestehen daher keine freiraumschonenderen Alternativen im Gebiet der VVG Schwäbisch Hall. Im Einzelfall sind freiraumschonendere Standorte auf Ebene der Anlagenplanung zu prüfen.

Erhaltung der biologischen Vielfalt/ Erhaltung der Erholungseignung und des Landschaftsbildes/ Schutz des Bodens/ Schutz der Holzproduktion:

Vgl. hierzu die Ausführungen des Umweltberichts (Anlage 1), Stand 12.06.2023 zu den jeweiligen Schutzgütern sowie Punkt 2.2.1 zur Regionalplanung.

Es ist nicht zu erwarten, dass die Funktionen des Vorranggebiets Forstwirtschaft durch die Ausweisung einer Windkraftfläche beeinträchtigt werden. Insbesondere die Anforderungen, die sich auf den Teilflächen mit Bodenschutzwald ergeben, können und müssen bei der genauen Standortfestlegung auf Vorhabenebene berücksichtigt werden.

Gewässerschutz

Im Süden befindet sich das Wasserschutzgebiet „Köpflesquellen“ mit der Zone III und IIIA innerhalb des Plangebiets. Zone I und II liegen außerhalb.

Arten-, Biotop-, Landschafts- und Bodenschutz

Das Ingenieurbüro Blaser aus Esslingen stellt in seiner Stellungnahme vom 13.06.2023 (vgl. Anlage 2) fest, dass die Windkraftfläche t.w. Habitatpotential für den Rotmilan besitzt sowie ein Wespenbussardhorst nachgewiesen wurde. Die Stellungnahme kommt jedoch zu dem Schluss, dass das Vorkommen streng geschützter Arten und deren Fortpflanzungsstätten kein grundsätzlicher Widerspruchsgrund für die Realisierung von Windkraftanlagen darstellt, da es in nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren potentiell Möglichkeiten der Vermeidung und des Ausgleichs gibt und der Gesetzgeber die Möglichkeiten zur Erteilung von artenschutzrechtlichen Ausnahmen gestärkt hat. Auf Ebene des Flächennutzungsplans, der zudem keine konkreten Standorte für Windkraftanlagen festlegt, stehen daher keine unüberwindbaren Hindernisse entgegen, die der Ausweisung einer Windkraftfläche entgegenstehen. Auf die Stellungnahme (vgl. Anlage 2) wird verwiesen.

Bei den nachfolgend aufgeführten Schutzgebieten bzw. Kriterien, die sich innerhalb des Plangebiets befinden bzw. durch die Planung betroffen sind, handelt es sich um Vorgaben zum Schutz von Natur und Landschaft. Die Zulässigkeit der Errichtung und des Betriebs von Windenergieanlagen ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der jeweiligen spezielleren Schutzgebietsverordnung zu prüfen.

- Mehrere gesetzlich geschützte Biotope gem. § 32 NatschG BW und § 30a LWaldG (vgl. hierzu nähere Ausführungen im Umweltbericht Anlage 1 vom 12.06.2023)
- Naturpark Nr. 5 Schwäbisch Fränkischer Wald (vgl. hierzu nähere Ausführungen im Umweltbericht Anlage 1 vom 12.06.2023)

- Landschaftsbild (vgl. hierzu nähere Ausführungen im Umweltbericht Anlage 1 vom 12.06.2023 zum entsprechenden Schutzgut)
- Bodenschutz (vgl. hierzu nähere Ausführungen im Umweltbericht Anlage 1 vom 12.06.2023 zum entsprechenden Schutzgut)

Denkmalschutz

Bei Kulturgütern handelt es sich um menschliche Zeugnisse, die als wichtig und erhaltenswert anerkannt sind. Sie sind in der Regel von archäologischer, geschichtlicher, literarischer, künstlerischer und / oder wissenschaftlicher Bedeutung. Die Zulässigkeit der Errichtung und des Betriebs von Windenergieanlagen ist im Einzelfall zu prüfen.

Im Plangebiet befinden sich die unten aufgeführten Kulturdenkmale bzw. Prüffälle, die auch in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt sind. Das Eingriffsrisiko ist durch entsprechende Standortwahl der Windkraftanlagen außerhalb des Denkmals vermeidbar.

Rosengarten, Gemarkung Rieden:

- Mittelalterliche und frühneuzeitliche Schwäbisch Haller Landhege (Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG, Listen-Nr. 3M)
- Mittelalterliche und frühneuzeitliche Schwäbisch Haller Landhege mit Resten des Sanzenbacher Landturms (Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG, Listen-Nr. 4M)

Schwäbisch Hall, Gemarkung Bibersfeld:

- Mittelalterliche und frühneuzeitliche Schwäbisch Haller Landhege (Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG, Listen-Nr. 6M)
- Mesolithische Freilandstation (Prüffall, Listen-Nr. 1)

Richtfunk

Behördlicher Richtfunk: Im südwestlichen Bereich verläuft in Süd-West-Richtung eine BOS-Richtfunkverbindung. Ein Mindestabstand zwischen WKA und BOS-Richtfunkverbindung von 250 m in alle Richtungen ist einzuhalten, um Störungen mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Wird dieser Abstand unterschritten, ist eine gutachterliche Betrachtung auf Kosten des Vorhabenträgers erforderlich.

Aus Geheimhaltungsgründen dürfen die Richtfunkverläufe des BOS-Digitalfunknetzes nicht bekanntgegeben werden. Zur Prüfung auf Beeinträchtigung kann bei konkreten Standortplanungen für WKA in diesem Bereich bereits im Vorfeld eines Genehmigungsverfahrens die Autorisierte Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg (ASDBW) (E-Mailadresse: asdbw@polizei.bwl.de) kontaktiert werden.

Interkommunale Zusammenarbeit

Die Windkraftfläche ist so abgegrenzt, dass auch gemarkungsübergreifend sinnvolle Flächen für die Windkraftnutzung entstehen. Südwestlich in der Nähe der Ortschaft Kornberg stellt die Gemeinde Oberrot mit dem

Gemeindeverwaltungsverband Limpurger Land auf Flächennutzungsplanebene ebenfalls eine zusätzliche Fläche für Windkraft dar.

Verkehrliche Erreichbarkeit

In den Randbereichen des Plangebiets wurde die Abgrenzung so gewählt, dass die Erreichbarkeit durch übergeordnete (bzw. Haupt-) Feld- bzw. Waldwege gesichert ist. Generell ist eine günstige Erschließungsmöglichkeit auch ursächlich für die Detailausformung der Windkraftfläche.

Stadt Schwäbisch Hall, den XX.XX.XXXX
gef. Abteilung Stadtplanung

Holger Göttler
Fachbereich Planen und Bauen

6 Hinweise

Lärmschutz, Infraschall, Schattenwurf

Das Ausmaß an Schall, Infraschall und Schattenschlag ist maßgeblich vom konkreten Anlagenstandort und -typ abhängig.

Von einer sensorischen Wahrnehmung von Windkraftanlagen bzw. deren Schattenschlag kann außerdem nicht pauschal auf gesundheitliche Auswirkungen geschlossen werden. Erst bei Überschreitung gewisser Grenzwerte besteht nach aktuellem wissenschaftlichem Kenntnisstand eine Gesundheitsgefährdung.

Die TA-Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) bzw. DIN 45680 gibt daher Grenzwerte vor, deren Einhaltung der Betreiber der Anlage im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nachzuweisen hat.

Befeuerung

Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt. Um mögliche Beeinträchtigungen zu verringern, wird bei mehreren Anlagen i.d.R. angestrebt, die Hinderniskennzeichnung zu synchronisieren.

Eiswurf

Das Risiko von Eiswurf ist maßgeblich vom konkreten Anlagenstandort und -typ abhängig.

Der Nachweis darüber, dass keine schädlichen Auswirkungen durch Eiswurf vorliegen bzw. in welcher Weise diese reduziert werden, hat der Anlagenbetreiber im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu erbringen.

Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung werden, wenn keine ausreichenden Sicherheitsabstände zu gefährdeten Objekten eingehalten werden können, geeignete Vorkehrungen gefordert wie z.B. Abtaueinrichtungen oder Eiserkennungssysteme, welche die Anlagen anhalten. Kann das Eiswurfisiko an einem Standort nicht ausgeschlossen werden, so ist vom Betreiber i.d.R. eine gutachterliche Risikoeinschätzung vorzulegen. Die Genehmigungsbehörde kann dann Auflagen erlassen wie z.B. Warnschilder oder Blinklichter, die in bestimmten Zeiten auf ein Eiswurfisiko hinweisen, sodass die Bereiche um die Anlagen dann gemieden werden können.

7 Anlagen

1. Umweltbericht, Ingenieurbüro Blaser, Esslingen, Stand 12.06.2023
2. Artenschutzrechtliche Stellungnahme, Ingenieurbüro Blaser, Esslingen, Stand 13.06.2023